

Antrag auf Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Beschlussvorschläge:

1. Bei § 15 wird folgender Absatz angefügt:

1.2 Die reduzierte Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 16 beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose - (entsprechend der Mietkosten für gemeindeeigene Gebäude) __, __ €/m². (Alternativer Vorschlag: Die Benutzungsgebühr /m² Wohnfläche und Kalendermonat wird um die Höhe der Verwaltungs- und Hausmeisterkosten (ca 25%) reduziert.

2. §16 wird eingefügt:

Reduzierte Gebühren

(1) Die reduzierten Gebühren nach § 15 Abs. Nr. 1.2 werden auf Antrag erhoben, wenn die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner und die mit ihr/ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unter Berücksichtigung der reduzierten Gebühr keinen Anspruch auf laufende Leistung zur Existenzsicherung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben.

(2) Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner gegenüber der Gemeinde durch Vorlage eines Arbeitsvertrages oder vergleichbarer Belege (z.B. Rentenbescheid) nachweisen, dass sie bzw. er nicht auf die in Abs. 1 genannten Transferleistungen angewiesen ist. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid auf jeweils sechs Monate festgesetzt. Die Reduzierung kann durch neuen Antrag verlängert werden.

(3) Der Absatz § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1.1.2019 in Kraft.

Begründung:

Der Gemeinderat hat am 21.11.2018 nach lebhafter Debatte die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen, die am 1.1.2019 in Kraft trat.

Laut Aussagen der Verwaltung soll diese Satzung als Rechtsgrundlage für Ansprüche dienen, die die Gemeinde gegenüber Landesbehörden geltend machen kann. In diesen Gebühren sind alle Kosten, die die Gemeinde ansetzen darf – auch Verwaltungskosten - einkalkuliert.

Bei der damaligen Diskussion wurde erläutert, dass in der Gemeinde keine „Selbstzahler“ in diesen Unterkünften beherbergt werden. Es wurde dargelegt, dass dann ein Abschlag gemacht werden müsse.

Nun sind aber in den Unterkünften der Gemeinde zwei Familien untergebracht, die die Unterbringung selbst bezahlen. Ihre finanziellen Mittel sind knapp bemessen da sie eine Ausbildung machen. Auch haben sie kleine Kinder, engagieren sich und wollen sich in unserer Gesellschaft einfinden. Dieses Engagement darf nicht bestraft werden. Deshalb wollen wir die Unterbringung der Selbstzahler an den Mietpreis den die Gemeinde für ihre eigenen Objekte verlangt, anpassen.

Kusterdingen, im Februar 2019

